

# **Schutzgemeinschaft Mittelrhein**

## **Geschäftsordnung des Vorstandes**

### **Präambel**

Zielsetzung der Geschäftsordnung der Schutzgemeinschaft Mittelrhein ist die Festlegung verbindlicher Regelungen zur Beurteilung von Sachverhalten die über einen Änderungsantrag Relevanz erhalten sollen. Beispielfhaft soll die Anpassung der Rebgeleändeabgrenzung und der Rebsortenliste genannt werden.

Unter Bezugnahme auf § 8 der Satzung hat sich der Vorstand der Schutzgemeinschaft Mittelrhein mit Beschluss vom 31.05.2023 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1**

- (1) Die Anträge sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft unter Hinzufügung bzw. Abgabe der dazugehörigen Unterlagen bis zum 30. April eines jeden Jahres zu stellen. Nach diesem Datum eingehende Anträge werden erst im nachfolgenden Kalenderjahr behandelt.
- (2) Für die Antragsstellung ist das Formular, welches in der Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft oder von der Dienststelle der Landwirtschaftskammer bereitgestellt wird, zu verwenden.
- (3) Sofern ein Antrag auf Änderung bei der Schutzgemeinschaft eingeht, ist dieser allen Mitgliedern des Vorstandes grundsätzlich mit der Einladung zur nächste Schutzgemeinschaftssitzung nach Ablauf der Antragsstellungsfrist zur Kenntnis zu geben. Frühzeitige Anträge des DLR, über die möglichst zeitnah entschieden werden soll, damit das DLR Sicherheit bei der Besitzeinweisung hat, werden unabhängig vom Ablauf der Antragsstellungsfrist mit der Einladung zur nächsten Schutzgemeinschaftssitzung oder dem Formular zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren dem Vorstand der Schutzgemeinschaft zur Kenntnis gereicht. Die Eingebung in Textform genügt. Ein mündlicher Antrag ist zu verschriftlichen.

## § 2

- (1) Die Geschäftsstelle fertigt eine schriftliche Eingangsbestätigung gegenüber dem Einreichenden aus.
- (2) Der Vorstand der Schutzgemeinschaft (§ 8 Abs. 9 der Satzung) berät grundsätzlich in seiner nächsten Sitzung nach Ablauf der Antragsstellungsfrist über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrages. Eine Ausnahme hiervon besteht für die Anträge des DLR, über die möglichst zeitnah eine Beschlussfassung erfolgen soll. Die Entscheidung des Vorstandes kann auch in Form eines Umlaufbeschlusses erfolgen. Der Antragssteller wird über den Beschluss in Kenntnis gesetzt.

## § 3

Die Kosten der Antragsstellung einschließlich der notwendigen Unterlagen trägt der Antragssteller.

## § 4

Wird ein Änderungsantrag durch den Vorstand angenommen, leitet dieser den Antrag im Rahmen eines Antrages der Schutzgemeinschaft zur Änderung der Produktspezifikation der gU Mittelrhein bzw. g.g.A. Rheinburgen Landwein an die hierfür zuständige Behörde – aktuell die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) – weiter.

## B. Besonderer Teil

### I. Rebgebieteabgrenzung

## § 5

- (1) Antragsberechtigt sind die Kommune für ihr gehörende Flurstücke, Personen mit nachgewiesenem berechtigtem Interesse (Eigentümer und Pächter) und das DLR für Flurbereinigungsverfahren, soweit hinsichtlich der Antragsberechtigung ein Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft gefasst wurde.
- (2) Das DLR ist berechtigt einen formlosen Antrag zu stellen, soweit aus diesem die Behörde und der zuständige Sachbearbeiter mit seinen Kontaktdaten hervorgeht.
- (3) Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Kommune und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bzw. der

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beizufügen. Die genauen Voraussetzungen der Stellungnahme, sowie die Prüfungspunkte der Landwirtschaftskammer sind dem Antragsformular und seinen Anlagen zu entnehmen.

Die Anträge des DLR können ohne die Stellungnahmen erfolgen, da die betroffenen Stellen bereits im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens beteiligt werden.

- (4) Dem Antrag ist eine Karte der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bzw. der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beizulegen, aus der die bisherige Abgrenzung und die vom Antrag betroffene(n) Parzelle(n) hervorgeht/hervorgehen. Des Weiteren muss aus dieser Karte die Flurstücksnummer und die Flurstücksgröße ersichtlich sein.

Das DLR hat seinem Antrag eine Karte beizufügen, auf der mit Hilfe eines Umrings alle Flurstücke im Verfahrensgebiet, die weinbaulich genutzt werden sollen, dargestellt werden. Aus der Karte muss auch die bisherige g.U./g.g.A.-Abgrenzung hervorgehen.

## § 6

- (1) Bei der Beratung über den Antrag legt der Vorstand insbesondere folgende Kriterien zugrunde und wägt diese im Rahmen einer Gesamtwürdigung ab:
- a) räumlicher Zusammenhang zu den bereits bestehenden und abgegrenzten Rebflächen, sowie Vermeidung geschnittener Flurstücke
  - b) Auswirkungen auf das die Weinbauregion prägende Landschaftsbild, insbesondere die traditionellen Steil-, Steilst- und Terrassenlagen,
  - c) Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild,
  - d) Berücksichtigung der rechtsgültigen kommunalen Bauleitplanung
  - e) Erhalt der Weinbergsfläche in der betroffenen Kommune
  - f) Flurbereinigungsverfahren
- (2) Ein zulässiger Antrag ist insbesondere unbegründet, wenn die Ziele und Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erreicht werden bzw. vorliegen.
- (3) Die Schutzgemeinschaft Mittelrhein behält sich vor eine Stellungnahme des örtlichen Bauern- und Winzerverbandes einzuholen, sofern landwirtschaftliche oder agrarstrukturelle Bedenken bestehen.

## II. Aufnahme von Rebsorten

### § 7

- (1) Antragsberechtigt ist der Züchter sowie der Erzeuger, der die Rebsorte anpflanzt oder vermarktet.
- (2) Dem Antrag ist eine Begründung beizulegen, die die Rebsorte in ihren wichtigsten Punkten, wie Farbe, Geschmack, Aroma, Säurestruktur und Anbaueignung unter Berücksichtigung der Besonderheit des Gebietes beschreibt.

### § 8

#### Ziele der Rebsortenliste

- Abbildung der geschmacklichen Vielfalt des Weinbaus am Mittelrhein;
- Anbau von Neuzüchtungen (PiWis), die bei geringerer Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln widerstandsfähiger sind als bewährte Sorten und somit einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz liefern;
- Anbau von bewährten Rebsorten, die aufgrund der klimatischen Veränderungen besser im Anbaugebiet gedeihen und sich geschmacklich in das Bild der Weine des Anbaugebietes Mittelrhein einfügen.
- Anbau von neuen und bewährten Rebsorten, die aufgrund von wirtschaftlichen Aspekten vielversprechend erscheinen.